

17.03.2005

Beilage zu den Habilitationsrichtlinien “Anforderungen für eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien“

1. Einleitung¹

Die Universität für Bodenkultur Wien ist bestrebt, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf einem hohen Niveau zu gewährleisten. Dazu gehört auch eine gewisse Vergleichbarkeit der vorgelegten Leistungen von Habilitandinnen und Habilitanden, denen im Wissenschaftsbetrieb eine besonders große Bedeutung zukommt.

Die vorliegende Richtlinie soll vor allem denjenigen, die die Habilitation anstreben, eine frühzeitige Orientierung sein, wenn es darum geht, diesen Qualifizierungsschritt zu planen. Allen Habilitationswerbern und –werberinnen wird empfohlen, bereits frühzeitig (1-2 Jahre vor dem geplanten Einreichtermin) die Vizerektorin/den Vizerektor für Forschung für ein Beratungsgespräch aufzusuchen. Natürlich bleibt es den Gutachterinnen und Gutachtern und der Habilitationskommission unbenommen, die vorliegenden Leistungen für unzureichend nach Umfang und Inhalt zu befinden, auch wenn ihre Zahl und die Publikationsmedien den Anforderungen entsprechen.

Die Habilitation soll an der BOKU vor allem auch als Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen Lehre und als Dokumentation der Forschungskapazität unserer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nach außen betrachtet werden, wodurch deren Chancen auf Berufungen an Universitäten des In- und Auslandes erhöht werden sollen.

Diese Anforderungen sind auch als Orientierungshilfe für die zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter und die Habilitationskommission gedacht, wobei diese rein formale Richtlinie deren inhaltliche Arbeit natürlich nicht ersetzt.

2. Forschung

2.1 Allgemeines

Die Anforderungen sollen gewährleisten, dass Habilitandinnen und Habilitanden an der Universität für Bodenkultur Wien ausgewiesen sind, wissenschaftliche, referierte Publikationen zu verfassen, Forschungsprojekte zu akquirieren bzw. zu leiten und den

¹ § 103 Abs. 2+3 (UG 2002): Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen: methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.



wissenschaftlichen Nachwuchs heranzuziehen. Serviceaktivitäten in der wissenschaftlichen Gemeinschaft² stellen aus Sicht der BOKU neben Publikationen und Projektakquisition den dritten Leistungsbereich eines Forschers/einer Forscherin dar. Signifikante Tätigkeiten in diesem Bereich sollen dem (strategischen) Ausbau des vom Forscher/ der Forscherin vertretenen Fachbereiches dienen.

2.2 Publikationen

- ✓ Publikationen in Journalen
 - untergliedert in Kategorien I bis IV
- ✓ Buchbeiträge
 - im wissenschaftlichen Verlag erschienen (kein Eigenverlag)
- ✓ Bücher
 - Monographie (klassische Habilitation)
 - Herausgeberschaft
 - im wissenschaftlichen Verlag erschienen (kein Eigenverlag)
- ✓ Patente

Konferenzbeiträge stellen einen integralen Bestandteil wissenschaftlicher Aktivitäten dar. Da die Qualitätssicherung von Konferenzbeiträgen im Unterschied zu referierten Journalen bzw. referierten Büchern und Buchbeiträgen wesentlich weniger nachvollziehbar ist, haben sich aus Konferenztätigkeiten resultierende Ergebnisse in den anderen Publikationstypen (s. oben) wiederzuspiegeln. Selbstverständlich sind referierte Proceedingsbeiträge, die in Büchern erscheinen, als Buchbeiträge zu werten.

Unbeschadet des Umfangs der eigentlichen Habilitationsarbeit sollte an der Universität für Bodenkultur Wien im angestrebten Fachgebiet eine Mindestpublikationsleistung erzielt werden. Diese wird nach einem Punktesystem bewertet, wobei in Summe mindestens 10 Punkte erreicht werden sollten. Dabei zählen selbstverständlich alle Publikationen mit, also auch jene, z.B. die im Zuge der Diplomarbeit und Dissertation erarbeitet wurden. Mehrere Publikationskategorien stehen zur Auswahl:

- ✓ Publikationen in Journalen (Kategorie I bis IV)
Bewertung pro Publikation absteigend nach Kategorien gereiht: (1,25 – 1 - 0,75 - 0,50 Punkte)
- ✓ Buch
 - Herausgeberschaft
 - Alleinherausgeberschaft 1,5 P / Publikation
 - Co-Herausgeberschaft 1,0 P / Publikation
 - wissenschaftliche Monographie 3,0 P / Publikation
im wissenschaftlichen Verlag erschienen oder von internationalen Organisationen herausgegeben; ev. vorhandene Rezensionen bitte beilegen
- ✓ Buchbeiträge 0,75 P / Publikation

² Scientific community service

im wissenschaftlichen Verlag erschienen oder von internationalen Organisationen herausgegeben; ev. vorhandene Rezensionen bitte beilegen



✓ Patente

○ angemeldet

0,75 P / Patent

○ erteilt

1,00 P / Patent

Mindestens 7 aus 10 Punkten sind mit Publikationen der Kategorie I-IV zu erreichen. Mindestens 7 Punkte sind als Erst-, Senior (Letztgenannte/r)- oder Korrespondierende/r Autorin/Autor zu erreichen, die restlichen 3 Punkte können als Co-Autorin/-Autor zuwege gebracht werden. Die Intention dabei ist, sicherzustellen, dass eine Mehrzahl der Publikationen einen wesentlichen persönlichen Beitrag enthalten. Ist aufgrund der spezifischen Usancen eines Fachgebietes (z.B. Anführen der Autorinnen/Autoren immer in alphabetische Reihenfolge) die oben genannte Kategorisierung nicht möglich, ist eine ungefähre Einschätzung des Beitrages der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers von ihr/ihm selbst vorzunehmen. Das Kriterium „Erst-, Senior- oder Korrespondierende/r Autorin/Autor“ ist dann bei einem 33%igen Beitrag erfüllt. Es obliegt den Departments eine Kategorisierung der spezifischen Journale in vier Klassen nach Disziplinen vorzunehmen. Dadurch kann auf die fachspezifischen Unterschiede bezüglich der zugänglichen Publikationsmedien Rücksicht genommen werden. Jene Fachgebiete, denen wenige SCI-gelistete Journale offen stehen, können auch nicht-SCI-gelistete referierte Journale in diese Liste aufnehmen. Dabei sind die Kriterien für die Kategorisierung kurz zu erläutern.

Das Vizerektorat für Forschung behält sich vor, diese Listen extern begutachten zu lassen. Die letztlich vereinbarten Journal-Äquivalenzlisten werden zur Information der Habilitationswerber und -werberinnen auf der Homepage des Forschungsservice im BOKU-Web veröffentlicht. Journale, die sich nicht auf der jeweiligen Liste befinden, werden von den Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber selbst eingeschätzt und diese Einschätzung von den Gutachterinnen/Gutachter im Habilitationsverfahren überprüft.

Die Universität für Bodenkultur Wien fordert von ihren Habilitandinnen und Habilitanden auch öffentlichkeitswirksame Beiträge (z.B. für Schulen, Medien) in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (solche ohne blind review), in populärwissenschaftlichen Journalen oder Aufsatz- und Buchrezensionen. Weiters erwartet sich die BOKU von ihren Habilitandinnen und Habilitanden Beiträge zum Wissenstransfer in die Praxis, z.B. in Form von nicht-publizierten Vorträgen in Bildungseinrichtungen. Beiträge dieser Art werden quantitativ nicht erfasst, der/die Kandidat/in hat jedoch den Nachweis für derartige Beiträge zu erbringen.

➤ **Publikationsleistungen für eine Sammel-Habilitation**

Als Sammelhabilitation wird eine Habilitation verstanden, die sich aus mehreren hochrangigen, referierten Beiträgen in Fachjournalen (z.B. im Science Citation Index gelistete Journale) und/oder referierten Buchbeiträgen zusammensetzen kann. Eine Sammelhabilitation umfasst eine Rahmenschrift sowie die dafür vorgesehenen (eine Auswahl) Publikationen einer Person.

Sammelhabilitationen werden an der Universität für Bodenkultur Wien gegenüber klassischen Habilitationen (Buchmonographie) bevorzugt, letztere werden jedoch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Habilitationswerberinnen und -werber wird jedoch aus Gründen der Qualitätssicherung empfohlen, eine Sammelhabilitation anzustreben.



➤ **Publikationsleistungen für eine „klassische Habilitation“ (Monographie)**

Eine als Monographie vorgelegte Habilitation wird wie eine Buchveröffentlichung bewertet (Monographie, 3 Punkte). Die Buchpublikation ist also in einem wissenschaftlichen Verlag zu veröffentlichen.

Daneben sind mindestens 7 von mindestens 10 Punkten mit Publikationen in Fachjournals aus der Kategorie I-IV zu erreichen. Mindestens 5 Punkte sind als Erst-, Senior- bzw. Korrespondierende/r Autorin/Autor, 2 Punkte können als Co-Autorin/Autor erbracht werden. Die Regelung bezüglich abweichender Usancen in einem Fachgebiet ist bereits dargelegt worden.

2.3. Präsentationen auf wissenschaftlichen Veranstaltungen

Die Universität für Bodenkultur Wien geht von einem Mindestmaß an Präsenz bei internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen aus. Als Mindestziel werden 5 Vorträge oder Poster an solchen Veranstaltungen angesehen.

2.4. Forschungsprojekte

Information für Habilitationswerber und -werberinnen

Der / die Forscher/in sollen, so er / sie sich an der Universität für Bodenkultur Wien habilitieren möchte, erfolgreiche Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung dabei nachweisen können. Weiters ist vom /von der Habilitationsbewerber/in zu erwarten, dass Projekte in verantwortlicher Position (Projektleiter/in, Sub-Projektleiter/in) durchgeführt wurden.

Information für Gutachterinnen/Gutachter der vom Habilitationswerber bzw. -werberin vorgelegten Habilitationsschrift:

Die Universität für Bodenkultur Wien ersucht die Gutachterinnen/Gutachter, die vom / von der Habilitationswerber bzw. -werberin vorgelegte(n) erfolgreiche(n) Projektakquisition(en), bzw. die Mitwirkung dabei vor allem aus folgenden Blickwinkeln zu betrachten und zu beurteilen: Art der eingeworbenen Mittel, Auftrags- oder Antragsforschung, Projektakquisitionen mit peer-review Begutachtung (also z.B. FWF-Projekte, des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, EU-Projekte; Projekte aus nationalen Programmen wie z.B. KLF, proVISION etc.).

2.5. Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen

Die/der Habilitationswerberin/Habilitationswerber sollte im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Co-Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen belegen können.

2.6. Serviceaktivitäten in der wissenschaftlichen Gemeinschaft (Scientific Community Service)



Auch in dieser Leistungskategorie erwartet sich die Universität für Bodenkultur Wien von dem/r Habilitationswerber/in erste Schritte, die der Förderung des angestrebten Fachs nachweislich gedient haben. Dazu zählen zum Beispiel (siehe Liste in der BOKU Forschungsdokumentation):

- ✓ Gutachtertätigkeit - Forschungsprogramm
- ✓ Organisation - Konferenz / Workshop
- ✓ Organisationskomitee - Konferenz / Workshop
- ✓ Reviewer – wissenschaftliche Journale
- ✓ usw.

3. Lehre

3.1 Allgemeines

Diese Richtlinien sollen gewährleisten, dass Habilitierte der Universität für Bodenkultur Wien in der Lage sind, einem breiten Spektrum von Aus- bzw. Fortzubildenden Lehre anzubieten, die hinsichtlich Präsentation (inklusive Hilfsmittel), Rhetorik, Struktur des Aufbaus und Anpasstheit an das Zielpublikum einen international hohen Standard aufweist.

3.2 Studentische Gutachten

Von Studierenden sind zwei Gutachten zur didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung zu erstellen. Folgende Fähigkeiten sollen im Gutachten evaluiert werden:

- ✓ Strukturiertheit der Präsentation/des Vortrags
- ✓ Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen
- ✓ Fähigkeit zur Wissensvermittlung
- ✓ Aktualität des vermittelten Wissens
- ✓ Richtiger Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Powerpoint, Video, e-learning,)
- ✓ Kritikfähigkeit /Objektivität gegenüber den transportierten Lehrinhalten
- ✓ Diskussionsfertigkeit
- ✓ Schriftliche Lehrveranstaltungsunterlagen: inhaltliche Qualität, Strukturierung, Layout,..

3.3 Stellungnahme der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers

Der/die Habilitationswerber/in sollte zur Lehrtätigkeit selbst schriftlich Stellung beziehen. Diese Stellungnahme ist dem eingereichten Habilitationsantrag beizulegen. Folgende Punkte können vom Habilitationswerber / von der Habilitationswerberin im Antrag angeführt werden

- ✓ Selbständige Abhaltung einer Lehrveranstaltung (inklusive Evaluierung !)
- ✓ Betreuung von Gruppen (Lehrveranstaltung mit Seminarcharakter, Projektübungen, summer schools, etc.)
- ✓ Mitbetreuung und Unterstützung von Diplomanden und Dissertanten



- ✓ Erstellung von schriftlichen Lernbehelfen
- ✓ Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- ✓ Lehrtätigkeit im Ausland
- ✓ Nachgewiesene Teilnahme an didaktischen Fortbildungsveranstaltungen
- ✓ Postgraduale Lehrerfahrung (z.B. PhD courses,)
- ✓ Außeruniversitäre Lehrerfahrung (z.B. Vorträge in Volkshochschulen, ...)

3.4. Lehrumfang

Als quantitative Mindestleistung auf diesem Gebiet sind 3 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Die Qualität der Lehre ist durch die studentischen Gutachten im Zuge des Habilitationsverfahrens zu überprüfen. Die Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltung(en) sind der Kommission zugänglich zu machen.

Falls die oben genannten Punkte nicht ausreichend beurteilt werden können, sind zusätzlich zum wissenschaftlichen Habilitationskolloquium drei Vorlesungseinheiten im Ausmaß von 45 Minuten zu einem von der Kommission gewählten Thema vor Studierenden abzuhalten und durch diese zu evaluieren (dies kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung des betroffenen Departments erfolgen). Kann vom Habilitationswerber / von der Habilitationswerberin Lehre im Ausmaß von 3 Semesterwochenstunden nicht nachgewiesen werden, wird eine um 5 Punkte höhere Publikationsleistung erwartet.

3.5 Habilitationskolloquium

Das Habilitationskolloquium, welches vor einer breiten Fachöffentlichkeit abzuhalten ist, soll auch hinsichtlich des strukturierten Aufbaus, der adäquaten Präsentationsweise und der didaktischen Fähigkeiten des / der Habilitationswerbers / Habilitationswerberin durch die Kommission besprochen werden.

Die Richtlinie tritt ein Jahr nach Beschlussfassung durch den Senat in Kraft.